

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach zurückgelegtem 17. Altersjahr für den ersten Kurs. — Verpflegungsgeld.

5. **Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule im Wallierhof, Riedholz, Solothurn.**

Der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. 1921 eröffnet. 4½—5 Monate. Kurse von Mitte April an. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. — Verpflegung und Kostgeld.

VIII. Spezialanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Discher'sche Mädchen-Erziehungsanstalt in Solothurn.
(Privat.)
2. St. Josephsanstalt „Bachteln“ bei Grenchen. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
3. Solothurnisches Institut für Heilerziehung in Solothurn.
4. Beobachtungs- und Durchgangsheim „Bethlehem“ in Wangen bei Olten.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
2. Spezialklassen der Gemeinden Solothurn, Biberist und Olten.
3. Hilfsschule der St. Josephsanstalt „Bachtelen“, Grenchen.

c) Weitere Erziehungsanstalten.

1. Freiluftscole der Stadt Solothurn.
2. Solothurnische Waisenanstalt Schläfli-Stiftung in Selzach.

Kanton Baselstadt.

Allgemeines: Das Schulwesen des Kantons Baselstadt ist von Grund auf neu organisiert worden auf der Grundlage des Schulgesetzes vom 4. April 1929. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:¹⁾

A. Kindergärten.

B. Schulen für allgemeine Bildung.

- I. Die Primarschule 1.—4. Schuljahr, und die Sekundarschule 5.—8. Schuljahr. II. Die Hilfsklassen für Schwachbegabte und

¹⁾ Aufbau nach Schulgesetz vom 4. April 1929.

Schüler mit körperlichen Gebrechen. III. Die Fortbildungskurse, 9.—11 Schuljahr für Knaben, 9.—10. Schuljahr für Mädchen. IV. Die Realschule mit Übergangsklassen 5.—8. Schuljahr und Fortbildungsklassen 9.—10., eventuell 11. Schuljahr. V. Die zur Maturität führenden Schulen: 1. Schulen für Knaben: a) Das humanistische Gymnasium, 5.—12. Schuljahr; b) das Realgymnasium, 5.—12. Schuljahr; c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, 5.—12. Schuljahr. (Je nach Frequenz und Umständen können die einzelnen unter a—c genannten Schulen auch als Abteilungen einer Anstalt geführt werden.) 2. Schulen für Mädchen: Das Mädchengymnasium: 5.—12. Schuljahr. VI. Die Kantonale Handelsschule: 1. Die Handelsfachschule, 9.—10. Schuljahr; 2. die höhere Handelsschule mit Diplom und Maturitätsabteilung, 9.—12. Schuljahr.

C. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen.

Umfassend: I. Die allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an. II. Die Frauenarbeitsschule, vom 9. Schuljahr an. III. Das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer. IV. Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

D. Die Universität, mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.

E. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen.

An den Schulen der Stadt Basel besteht Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen und der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule.

Vollständige Unentgeltlichkeit des Unterrichts der öffentlichen Schulen bis zur Universität.

A. Kindergärten.

Staatliche und private. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselland wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das vierte Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt wurden. Aufnahme im April und Oktober. Ferien wie Primarschulen.

B. Schulen für allgemeine Bildung.*I. Primar- und Sekundarschule.*

Die Primarschule umfaßt mit der Sekundarschule acht aufeinanderfolgende Klassen mit einjährigem Kurse, je getrennt für Knaben und Mädchen. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat für verschiedene Altersstufen und Geschlechter gemeinsame Primarklassen errichten. Die vier Klassen der Primarschule (1.—4. Schuljahr) sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder. Die vier Klassen der Sekundarschule (5.—8. Schuljahr) sollen diejenigen Schüler und Schülerinnen aufnehmen, deren Begabung ein einfacher Lehrgang mit stärkerer Förderung der praktischen Fähigkeiten angemessen ist. Die Schüler und Schülerinnen sollen so gefördert werden, daß sie am Ende der Schulzeit gut vorbereitet ins Berufsleben treten können. Für zurückgebliebene Kinder der 2. und 3. Klasse eventuell Errichtung von Abschlußklassen.

In die unterste Klasse der Primarschule werden die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schülerzahl soll in der untersten Klasse der Primarschule 42, in der 2., 3. und 4. 44 und in den Klassen der Sekundarschule 32 in der Regel nicht übersteigen. Wird in einzelnen Fächern abteilungsweise unterrichtet, so kann die Schülerzahl der Klassen der Primarschule 50 betragen. Wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler und Schülerinnen für die vier Klassen der Primarschule, die Handarbeitsstunden eingerechnet, 20—28 Stunden, für die vier Klassen der Sekundarschule (ohne Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer) 28—30 Stunden.

Jährliche Ferien 10—11 Wochen.

H a n d a r b e t s u n t e r r i c h t für Knaben und Mädchen in allen Klassen der Primar- und Sekundarschule. Gesundheitspflege und Kochen in der 3. und 4. Klasse der Mädchensekundarschule.

*II. Hilfsklassen für Schwachbegabte
und Schüler mit körperlichen Gebrechen.*

Für bildungsfähige Schüler oder Schülerinnen der Primarschule, die infolge geistiger Rückständigkeit einer besondern individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den Klassen für normal veranlagte Kinder dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, werden besondere Hilfsklassen errichtet. Sie können sowohl für Knaben und Mädchen als auch für verschiedene Altersstufen gemeinsam geführt werden. Lehrziel und Unterrichtsmethode sind dem geistigen Vermögen der Schwachbegabten anzupassen. Unterrichtsfächer, die der Primarschule, mit starker Berücksichtigung

des Handarbeitsunterrichts. Wöchentliche Stundenzahl 16—30. Schülerzahl der untern Abteilungen 16—20, der obern Abteilungen 20—26.

Geistig normal begabte Schüler und Schülerinnen, denen ein körperliches Gebrechen anhaftet, können zu besondern Klassen vereinigt werden, in denen nötigenfalls sowohl Kinder beider Geschlechter, als auch Kinder verschiedener Altersstufen gemeinsam unterrichtet werden und einen Unterricht erhalten, der auf ihre Gebrechen besondere Rücksicht nimmt. Für solche Klassen gelten die vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festzusetzenden Klassenbestände. Für Schüler und Schülerinnen können besondere Heilkurse eingerichtet werden.

III. Fortbildungskurse.

(9.—11. Schuljahr für Knaben, 9.—10. Schuljahr für Mädchen.)

Für Knaben und Mädchen, die aus der Schule ausgetreten sind, werden Fortbildungskurse eingerichtet, deren Besuch für alle Knaben und Mädchen *obligatorisch* ist, die nicht die Fortbildungsklassen der Realschule oder die entsprechenden Klassen einer andern Schule besucht haben und die nicht verpflichtet sind, eine Schule für Berufsbildung zu besuchen. Wöchentliche Stundenzahl für Knaben 4, für Mädchen 5; Dauer der Kurse: Für Knaben drei, für Mädchen zwei Jahre. Ein Gesetz betreffend die obligatorischen Fortbildungskurse für Mädchen ist in Vorbereitung; ferner ist eine Kommission mit der Prüfung der Frage der Einrichtung von obligatorischen Fortbildungskursen für Knaben beauftragt.

IV. Realschule (mit Übergangs- und Fortbildungsklassen).

(5.—8. Schuljahr.)

Die Realschule hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Schüler und Schülerinnen, die die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, so zu erweitern, daß die Schüler und Schülerinnen zur Erlernung eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes, zum Besuch der Realschule angeschlossenen Fortbildungsklassen (9.—10., eventuell 11. Schuljahr) genügend vorbereitet sind. Sie setzt gleichzeitig mit der Sekundarschule ein. Ihre Übergangsklassen haben die Aufgabe, begabte Schüler und Schülerinnen zum Übertritt in eine der zur Maturität führenden Schulen vorzubereiten. Die Fortbildungsklassen der Realschule haben neben der Vertiefung der allgemeinen Bildung die besondere Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen so zu erweitern, daß diese für den Eintritt in das Berufsleben, die Schülerinnen auch für die Tätigkeit im Hauswesen oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars vorbereitet sind.

In der Stadt Geschlechtertrennung, in den Landgemeinden Koedukation, sofern nicht die Schülerzahl eine Trennung gerechtfertigt erscheinen lässt.

Die Realschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse. Dauer der Fortbildungsklassen zwei Jahre. Der Regierungsrat ist ermächtigt, eine dritte Fortbildungsklasse, sofern das Bedürfnis hiefür vorliegt (11. Schuljahr) zu errichten. (An der Mädchenrealschule ist sie bereits eingerichtet worden.)

Die Schülerzahl der einzelnen Klassen soll in der Regel in der Realschule 40, in ihren Fortbildungsklassen 30 nicht übersteigen. Wöchentliche Stundenzahl für die Schüler der Knabenrealschule und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 32, für die Schülerinnen der Mädchenrealschulen und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 30, Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer eingerechnet, in beiden Schulen höchstens 36.

Zu den obligatorischen Fächern der Knabenrealschule gehören Handarbeit und Gesundheitspflege, in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schüler, die in ein Gymnasium überzutreten wünschen). Zu denjenigen der Mädchenrealschule Handarbeit, Kochen und Hauswirtschaftskunde, Gesundheitspflege, in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schülerinnen, die in die Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums überzutreten wünschen).

V. Die zur Maturität führenden Schulen.

Allgemeines. In die zur Maturität führenden Schulen werden die Schüler und Schülerinnen aufgenommen, welche die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter und die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. Ferner werden in die ihrer Altersstufe entsprechenden Klassen aufgenommen die Schüler und Schülerinnen, die die Übergangsklassen der Realschule absolviert haben. Aufnahmeprüfung. Dauer der Schulzeit 8 Jahre. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll in der Regel in der ersten bis vierten Klasse nicht mehr als 40, in der fünften bis achten Klasse nicht mehr als 30 betragen. Wöchentliche Stundenzahl für Schüler und Schülerinnen höchstens 32; fakultative Fächer eingerechnet, höchstens 36.

1. Schulen für Knaben.

Die Einführung in die Methoden der geistigen Arbeit und eine das Hochschulstudium ermöglichte Bildung sollen hauptsächlich erreicht werden:

- a) im humanistischen Gymnasium (5.—12. Schuljahr) durch vertiefte Arbeit in den alten Sprachen (Gymnasiaaltypus A);

- b) im Realgymnasium (5.—12. Schuljahr) durch vertiefte Arbeit in der Muttersprache und den modernen Sprachen (Gymnasialtypus B);
- c) im mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium (5.—12. Schuljahr) durch vertiefte Arbeit in Mathematik und Naturwissenschaften (Gymnasialtypus C);
- d) in der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule soll das Ziel erreicht werden durch vertiefte Arbeit in Handels- und Wirtschaftskunde. (Gemeinsamer Unterricht für Knaben und Mädchen.)

2. Schulen für Mädchen.
Mädchen gymnasium (5.—12. Schuljahr).

Das Mädchen gymnasium hat neben den für die andern zur Maturität führenden Schulen vorgesehenen Lehrzielen die Aufgabe, die Mädchen für diejenigen Frauenberufe vorzubereiten, die eine über das Bildungsziel der andern Mädchenschulen hinausgehende Vorbildung erfordern. Es umfaßt drei Abteilungen: Die Gymnasiabteilung (Maturitätstypus B), die Realabteilung, die allgemeine Abteilung.

Die Realabteilung, die als Ersatz für die aufgehobene pädagogische Abteilung geschaffen wurde, bietet die Vorbildung zum Lehrerinnenberuf und schließt mit einem Maturitätsexamen ab, das den Zutritt zum kantonalen Lehrerseminar eröffnet und die Befreiung zur Immatrikulation an der I. und II. Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel gibt. Die allgemeine Abteilung vermittelt die allgemeine Grundlage für eine fachliche Ausbildung für Frauenberufe.

VI. Kantionale Handelsschule.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung, die die Schüler und Schülerinnen in den vorher besuchten Schulen erworben haben, zu vertiefen und sie entweder auf den unmittelbaren Eintritt in die praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung oder auf das Hochschulstudium vorzubereiten. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt:

- a) die zweiklassige Handelsfachschule mit getrennten Klassen und Lehrzielen für Knaben und Mädchen (9.—10. Schuljahr);
- b) die vierklassige Höhere Handelsschule, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, falls die Schülerzahl der einzelnen Klassen die Trennung nach Geschlechtern nicht rechtfertigt (9.—12. Schuljahr).

Die Handelsfachschule soll ihre Schüler und Schülerinnen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten. Die

116 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

Höhere Handelsschule soll Vorbereitungsanstalt sein für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung).

In die Handelsfachschule werden Schüler oder Schülerinnen aufgenommen, die die Realschule oder eine gleichwertige Schule absolviert haben oder sich über das gesetzliche Alter und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Für die Höhere Handelsschule Aufnahmeprüfung. Eintrittsalter für beide Abteilungen 14. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Januar respektive vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres.

Zahl der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse in der Regel nicht über 30. Wöchentliche Stundenzahl höchstens 32, fakultative Fächer eingerechnet höchstens 36.

C. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen.

I. Allgemeine Gewerbeschule.

(In Verbindung mit dem Gewerbemuseum.)

Die Allgemeine Gewerbeschule ist eine vom Kanton Baselstadt errichtete und von ihm mit Beihilfe des Bundes unterhaltene gewerbliche Berufsschule. Sie hat die Aufgabe, den Lehrlingen der gewerblichen Berufe die zur Ergänzung der Meisterlehre notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln; sie sorgt für die Weiterbildung der Gehilfen und Meister und bildet die für Industrie und Gewerbe nötigen künstlerischen Kräfte aus. Sie bietet außerdem auch Nichtgewerbetreibenden Gelegenheit, sich im Zeichnen und Malen zu unterrichten.

Die Allgemeine Gewerbeschule gliedert sich hinsichtlich der Berufe in folgende Abteilungen: baugewerbliche Berufe, kunstgewerbliche Berufe, mechanisch-technische Berufe, Ernährungs- und Bekleidungsberufe. Neben diesen beruflichen Abteilungen besteht eine besondere Abteilung, die die allgemeinen Zeichen- und Malklassen umfaßt.

Die Lehrlinge werden nach Berufen in Klassen eingeteilt und in Halbtages- und Abendkursen (7—12, 14—19, 17—19 Uhr) unterrichtet. Der allgemeine Lehrplan sieht folgende Fächer vor: mündlicher und schriftlicher Geschäftsverkehr, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde; vorbereitendes und Fachzeichnen, berufliches Rechnen, Berufskunde, verbunden mit praktischer Werkstattarbeit.

Für Gehilfen und Meister bestehen Abendkurse mit geschäftskundlichem, zeichnerischem und Werkstattunterricht. Außer-

dem werden nach Bedarf Gehilfen- und Meisterkurse, sogenannte praktisch-gewerbliche Kurse, meist von kürzerer Dauer eingerichtet.

Im Rahmen der Gewerbeschule bestehen folgende Fachschulen und Fachklassen mit vollem Tagesunterricht:

Fachklasse für Bauleute, Möbelschreiner u. s. w.,
Fachklasse für Modellieren und Bildhauerei,
Fachklasse für angewandte Graphik, Modezeichnen und Buchbinden,
Fachklasse für Stickern und Weben,
Fachklasse für Maler und Dekorationsmaler,
Fachschule für Bau- und Kunstsenschlosserei und Eisenkonstruktion (mit dreisemestrigem Lehrplan).

Diese sind in erster Linie für die technische und künstlerische Weiterbildung genügend begabter Schüler bestimmt, die ihre Berufslehre absolviert haben. Einzelne Fachklassen nehmen auch Schüler ohne Berufslehre auf, vorausgesetzt, daß sie in einer der Vorbereitungsklassen eine genügende Vorbildung erhalten haben. Solche Vorbereitungsklassen, mit einjährigem Lehrplan, bestehen für folgende Berufe: 1. Maler, Graphiker, Buchbinder, Weberinnen und Stickerinnen u. s. w.; 2. Bildhauer, Görtler, Graveure u. s. w.; 3. Bauhandwerker und Bauzeichner.

An der Allgemeinen Gewerbeschule besteht ein Seminar für die Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Die Studierenden nehmen an den Kursen der allgemeinen Zeichen- und Malklassen und an einzelnen Werkstattkursen zur Ausbildung in Kartonnage-, Hobelbank-, einfacher Metall- und Textilarbeit (für Kandidatinnen) teil; ihre pädagogische und methodische Ausbildung erhalten sie in besonderen Kursen an der Allgemeinen Gewerbeschule und am Kantonalen Lehrerseminar. Der Allgemeinen Gewerbeschule sind Vorlehrklassen für die Metall und Holz verarbeitenden Berufe angegliedert. Sie nehmen schulentlassene Knaben auf, die ihre berufliche Eignung erproben und sich für eine Lehre in den genannten Berufen vorbereiten wollen.

Schulgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich für alle, welche die Schule zum Zwecke der beruflichen Ausbildung besuchen, so weit er der beruflichen Ausbildung der Betreffenden dient; ferner für Lehrer und Schüler der Basler Schulen, für Lehramtskandidaten und Studierende der Universität, welche die für sie eingerichteten Spezialkurse besuchen, ebenso für diejenigen Schüler, die sich zu Fachzeichenlehrern ausbilden wollen.

Diejenigen Schüler, bei denen keine der genannten, für die Unentgeltlichkeit aufgestellten Bedingungen zutrifft, entrichten bei Semesteranfang ein Schulgeld. Unbemittelten Schülern, die sich

118 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

durch Fleiß, gutes Betragen und Begabung auszeichnen, kann das Schulgeld erlassen werden. (Siehe Schulordnung.)

Aufnahme von Schülern beiderlei Geschlechts vom 9. Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr).

II. Frauenarbeitsschule.¹⁾

Die Frauenarbeitsschule gliedert sich in die hauswirtschaftliche Abteilung, die gewerblich-berufliche Abteilung und die Abteilung für Lehrerinnenausbildung.

Die hauswirtschaftliche Abteilung umfaßt:

- a) Kochen und Haushalten (Tageskurse, Abendkurse und Volkskochkurse);
- b) Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse). Allgemein bildende Fächer.

Die gewerblich-berufliche Abteilung umfaßt obligatorische Lehrtöchterkurse (für die Dauer der Lehrzeit) und Kurse zur beruflichen Fortbildung.

Die Abteilung für Lehrerinnenausbildung bildet aus: 1. Koch- und Haushaltungslehrerinnen (Dauer drei Jahre); 2. Arbeitslehrerinnen (Dauer drei Jahre); 3. Fachlehrerinnen oder Gewerbelehrerinnen (verschiedene Dauer).

Eintritt in die beiden ersten Abteilungen vom 9. Schuljahr an (wie Allgemeine Gewerbeschule). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind 10 absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich.

III. Lehrerseminar.

(Mit Übungsschule.)

(Grundlegend sind: Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922 und Ordnung für das kantonale Lehrerseminar vom 13. April 1928.)

Das kantonale Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische und in Verbindung mit der Seminarübungsschule und den hiezu bestimmten Klassen der übrigen Schulen für die praktisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten; außerdem kann es für die notwendige Ergänzung der allgemeinen und speziellen Ausbildung der angehenden sowie der im Amte stehenden Lehrer beigezogen werden.

Es organisiert zu diesem Zwecke in regelmäßigm Turnus folgende Kurse:

¹⁾ Organisation nach einer uns früher zur Verfügung gestellten Arbeit von Herrn Direktor Dr. Fluri.

1. Ausschließlich am Seminar:
 - a) Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.
2. In Verbindung mit der Universität und den höheren Fachschulen:¹⁾
 - b) Viersemestrige Kurse zur Ausbildung von Primarlehrern. Beginn alle zwei Jahre im Frühling;
 - c) zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung von Lehrern an mittlern und obern Schulen (Fachlehrer inbegriffen). Jährlicher Beginn im Frühling;
 - d) zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern für die Mittellehrer. Beginn nach Voranzeige.
3. In Verbindung mit der Frauenarbeitsschule:
 - e) Sechssemestrige Kurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling;
 - f) sechssemestrige Kurse zur Ausbildung von Koch- und Haushaltungslehrerinnen. Beginn alle drei Jahre im Frühling.

Der Erziehungsrat kann die Organisation weiterer Kurse anordnen.

Die besondern Aufnahmebedingungen für die einzelnen Kurse sind in der Regel folgende:

- a) Kurse für Kindergartenrinnen: Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung und einjährige praktische Tätigkeit bei kleinen Kindern; Alter von wenigstens 18 Jahren, Aufnahmeprüfung;
- b) Kurse für Primarlehrer: Besitz des Maturitätszeugnisses einer höheren Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt, Nachweis einer gewissen Fertigkeit im Violin- oder Klavierspiel, der durch eine bei der Anmeldung abzulegende Prüfung zu erweisen ist;
- c) Kurse für Lehrer an mittlern und obern Schulen: Besitz des Maturitätszeugnisses einer höheren Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt, Absolvierung von wenigstens drei Studiensemestern an einer Hochschule oder an einer Fachbildungsanstalt;
- d) Ergänzungskurs: Besitz des Maturitätszeugnisses einer höheren Mittelschule oder des Primarlehrerpatentes einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt, Nachweis des Studiums an der Universität oder an einer Fachbildungsanstalt in Basel;

¹⁾ Abänderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 1929.

- e) und f) Kurse für Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen: Erfolgreicher Abschluß einer wenigstens zehnjährigen Schulbildung. Alter von wenigstens 17 Jahren. Aufnahmeprüfung.

Die Zahl der in die einzelnen Kurse Aufzunehmenden soll in der Regel fünfzehn, bei den Kursen für Koch- und Haushaltungslehrerinnen zwölf nicht übersteigen.

Kein Kursgeld für ordentliche Besucher. Abschlußprüfungen nach besonderem Reglement. (Primar-, Mittel-, Oberlehrer- oder Fachlehrer-Diplom.)

An Fachlehrer¹⁾ werden gleich hohe Anforderungen in bezug auf Ausbildung und Ausweise gestellt wie an wissenschaftliche Lehrer für entsprechende Schulstufen. Es wird die Befähigung erworben zur Erteilung des Fachunterrichts:

- a) an Primarschulen: in Gesang, Zeichnen, Turnen und Schreiben durch das Primarlehrerdiplom;
- b) an Sekundarschulen: in Turnen und Schreiben durch das Primarlehrerdiplom; in Stenographie und Handarbeit durch das Primarlehrerdiplom, verbunden mit Fachausweis oder Ergänzungsausweis; in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom oder das Mittellehrerdiplom, mit Musik oder Zeichnen als drittem Fach;
- c) an Realschulen und an untern Klassen des Gymnasiums: in Turnen und Schreiben durch das Mittellehrerdiplom, verbunden mit Fachausweis, Primarlehrerdiplom oder Ergänzungsausweis; in Stenographie und Handarbeit durch das Mittellehrerdiplom verbunden mit Fachausweis oder Ergänzungsausweis; in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom oder das Mittellehrerdiplom, mit Musik oder Zeichnen als drittem Fach;
- d) an obern Klassen der Gymnasien und an der Handelsschule: in Turnen, Schreiben, Stenographie und Handarbeit durch das Mittel- oder Oberlehrerdiplom, verbunden mit Fachausweis, in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom;
- e) an Schulen für Berufsbildung: durch das Fachlehrerdiplom.

Besondere Fachlehrerdiplome werden für Zeichen-, Musik- und Handelslehrer, sowie für Gewerbelehrer ausgestellt.

IV. Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

Die Fachkurse haben die Aufgabe, Handelslehrern und Bücherrevisoren eine angemessene Berufsbildung zu verschaffen. Außer-

¹⁾ Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen fallen nicht unter diesen Begriff.

dem sollen sie den an der Universität Basel studierenden Nationalökonomien und Juristen Gelegenheit zu einer gründlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung bieten. Doch sind sie nicht dem Organismus der Universität eingegliedert, sondern eine selbständige Einrichtung.

Zur Teilnahme an den Kursen werden zugelassen:

a) als Kandidaten des Lehramtes für Handelsfächer:

Inhaber eines Maturitätszeugnisses einer höhern Mittelschule (höhere Handelsschule, Gymnasium, Oberrealschule) oder eines diesem gleichwertigen Ausweises über abgeschlossene Mittelschulbildung oder eines Primarlehrerpatentes;

b) als Kandidaten des Bücherrevisorenberufes:

1. Inhaber der unter lit. a genannten Zeugnisse und Ausweise;
2. Absolventen einer schweizerischen (oder entsprechenden ausländischen) öffentlichen Handelsschule mit wenigstens dreijährigem Bildungsgang und abschließender Diplomprüfung;
3. im Wirtschaftsleben oder im Dienste öffentlicher Verwaltungen und Unternehmungen stehende Personen, die durch ihre praktische Tätigkeit die Eignung zur Ausbildung als Bücherrevisor nachgewiesen haben, oder Personen, welche das vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein oder von der Fédération des Sociétés d'Etudes Commerciales de la Suisse romande ausgestellte Fachdiplom für Buchhalter besitzen.

Studierende der Universität Basel werden zu den Kursen sowohl für Handelslehrer als für Bücherrevisoren zugelassen und haben bei der Einschreibung dem Erziehungsdepartement den Ausweis über die Immatrikulation vorzulegen.

Die Vorlesungen und Übungen sind teils an der Universität, teils an den Öffentlichen handelswissenschaftlichen Kursen, teils an besonders veranstalteten Fachkursen zu besuchen. Handelslehramtskandidaten haben überdies an den erforderlichen Kursen des Kantonalen Lehrerseminars teilzunehmen.

Die Teilnehmer an den Fachkursen haben sich als Hörer beim Erziehungsdepartement einschreiben zu lassen, wobei die Teilnehmer speziell der Kurse für Kandidaten des Lehramts für Handelsfächer auch als Hörer der Universität eingeschrieben werden.

Teilnehmergebühren und Kollegiengelder.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Handelslehrerprüfung sind:

1. Dem Studienplan entsprechende wissenschaftliche Studien während mindestens acht Semestern, wovon wenigstens zwei

Semester an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. Bei dreijähriger praktischer Tätigkeit kann der Prüfungsausschuß eine Reduktion der Studienzeit auf sieben Semester gestatten;

2. mindestens ein Jahr kaufmännische Tätigkeit;
3. Kenntnis der französischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache (Englisch, Italienisch oder Spanisch), die ausreicht, um wirtschaftswissenschaftliche Schriften und Schriftstücke aus dem Geschäftsleben verstehen zu können;
4. Studien in Wirtschaftsgeographie und in Warenkunde während mindestens drei Semestern.

Die pädagogische Prüfung ist nach Abschluß des einjährigen Seminarkurses am Basler Lehrerseminar abzulegen. Der Umfang der für angehende Handelsfachlehrer verbindlichen Kurse am Lehrerseminar wird durch den Studienplan bestimmt. Der Seminarkurs kann frühestens nach sechs Studiensemestern und in der Regel erst nach der Geschäftspraxis begonnen werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bücherrevisorenprüfung sind:

1. Dem Studienplan entsprechende fachwissenschaftliche Studien während mindestens fünf Semestern, wovon wenigstens zwei Semester an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren;
2. mindestens dreijährige geeignete kaufmännische Tätigkeit, wovon mindestens ein Jahr hauptamtlich im Revisorenberuf; dabei kann eine Lehrzeit nicht angerechnet werden;
3. Inhaber des vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein oder von der Fédération des Sociétés d'Etudes commerciales de la Suisse romande ausgestellten Fachdiploms für Buchhalter, die bei der Buchhalterprüfung in den vier Fächern: Buchhaltung; schriftliche Prüfung, Buchhaltung; mündliche Prüfung, Geschäftsstatistik, Handelsrecht, keine schlechtere Note als 1,5 erhielten und als Durchschnittsnote aller Fächer mindestens 1,5 erreichten, haben sich für die Zulassung zur Prüfung außer über die unter Ziffer 2 aufgeführte praktische Tätigkeit lediglich über ein zweisemestriges Studium an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren auszuweisen.

D. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.

Staatliche Anstalt. Eintritt 18. Altersjahr.

Sie umfaßt die evangelisch-theologische Fakultät, die juristische Fakultät, die medizinische Fakultät (mit zahnärztlichem In-

stitut), die philosophische Fakultät: a) philologisch-historische Abteilung, b) mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

E. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen.

I. Selbständige Kurse.

1. Handelswissenschaftliche Kurse.

Sie haben den Zweck, zunächst durch Vorträge, dann auch durch seminaristische Übungen die Studierenden der Universität und in der Praxis stehende Kaufleute, Industrielle, Bank-, Verkehrs-, Versicherungs- und Verwaltungsbeamte in die Volkswirtschaftslehre, die Handelswissenschaften und verwandte Gebiete einzuführen, um ihnen selbst eine Grundlage zu geben und für die staatlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen tüchtige Kräfte heranzubilden. Besuch unentgeltlich. Eintrittsalter zurückgelegtes 17. Altersjahr. Freiwillige Prüfungen.

2. Populäre Kurse und Vorträge.

Nur nach Bedürfnis durchgeführt.

II. Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden.

Dazu gehören die ständigen Volkshochschulkurse und die neuerdings auf Grund von § 54 des neuen Basler Schulgesetzes eingerichteten Maturitätskurse für Berufstätige. Erstmalige Durchführung eines solchen Kurses vom Frühjahr 1932 an. Es sind drei Jahreskurse mit vorwiegendem Abendunterricht vorgesehen zur Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung.

F. Vom Schulgesetz nicht erfaßte (private) Bildungsanstalten.

I. Musikschulen.

**1. Basler Musikschule und Konservatorium
in Basel.**

(Vom Staat subventioniert.)

Abteilung A. Musikschule: Semesterkurse.

B. Konservatorium: Kurse für Interne und Externe. Erwerbung des Lehrerdiploms: 1. Instrumentalklassen; 2. Gesangsklassen (Solo und Chor); 3. Theorieklassen.

C. Schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer. Ausbildung von Gesanglehrern und Gesanglehrerinnen für alle Schulstufen. Diplom. Eintrittsbedingungen: Patent einer schweizerischen Leh-

124 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

rerbildungsanstalt oder Maturitätszeugnis, musikalisch-elementare Vorbildung. Normale Dauer der Kurse zwei Jahre.

Schulgeld für alle Abteilungen.

2. Basler Volks-Singschule in Basel.

(Vom Staat subventioniert.)

Die Schule hat die Aufgabe, ihre Schüler in allen gesanglichen und musikalischen Dingen zu fördern. Das Verständnis, die Freude, besonders das eigene Können sollen gehoben werden. Drei Jahreskurse mit wöchentlich einer Lektion. Schulgeld.

II. Missionsanstalten (privat).

1. Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel.

Ausbildung für Bewerber mit Volksschulbildung 6—6½ Jahre, für solche mit Maturitätszeugnis 3—4 Jahre. Aufnahmealter: 18—22 Jahre.

2. Missions-Schwesterhaus der evangelischen Missionsgesellschaft in Basel.

Missionarische Vorbereitung von Bewerberinnen für den Dienst in der Frauenmissionsarbeit der Basler Mission (als Lehrerin, Krankenschwester oder Bibelschwester).

3. Pilgermissionsanstalt „St. Chrischona“.

Auf St. Chrischona, gegründet 1840, Ausbildungszeit vier Jahre. (Staatliche Aufsicht.)

III. Private gewerbliche Fachschulen.

Die Servier-Fachschule im Obersteg in Basel, die Fachkurse der Gesellschaft zur Förderung des gewerblichen Unterrichts für Angestellte der Basler Bandindustrie in Basel und das genossenschaftliche Seminar Freidorf Basel (speziell Verkäuferinnenschule).

IV. Handelsschule des kaufmännischen Vereins in Basel.

(Vom Staat subventioniert.)

Eine Handels-Berufsschule (kaufmännische Fortbildungsschule) unterhält der kaufmännische Verein in Basel. Sie umfaßt sechs Halbjahreskurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder zur Weiterbildung. Höhere Kurse für Angestellte. Vorbereitungskurse auf die Buchhalter- und Geschäftsstenographenprüfungen. Morgen- und Abendkurse. Tageskurse.

V. Private Fachschulen und Kurse für weibliche Berufsbildung.

Es bestehen: die Fachkurse der Frauenunion Basel (zwei Semesterkurse), das genossenschaftliche Seminar Freidorf bei Basel (speziell Verkäuferinnenkurse) und die Diensttöchterausbildung durch den Basler Frauenverein.

*

Weitere Ausbildungsgelegenheiten für spezielle Frauenberufe:

- a) Für Wochen- und Säuglingspflege: Frauenspital Baselstadt. Zweijähriger Kurs.¹⁾
- b) Für Krankenpflege: Diakonissenanstalt Riehen-Basel, Lehrzeit ein Jahr, und Diakonat Bethesda, Lehrzeit fünf Jahre.
- c) Hebammenschule: am Frauenspital. Dauer 10 Monate.
- d) Für Irrenpflege: Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt in Basel.

*

G. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt Klosterfiechten, Basel. Für Knaben.
2. Kantonale Erziehungsanstalt zur „Guten Herberge“ in Riehen. Für Mädchen.
3. Kindererziehungsanstalt in Beuggen (Republik Baden). Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Rettungsheim der Heilsarmee in Basel. Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Heilpädagogisches Landheim Farnsburg. Beobachtungsstation. Staatsbetrieb.
2. Kantonale Erziehungsanstalt „zur Hoffnung“ für Schwachsinnige in Riehen. Für Mädchen und Knaben.
3. Taubstummenanstalt in Riehen bei Basel. (Privat.)
4. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Bettingen. (Privat.)
5. Blindenheim Basel. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)

c) Waldschulen.

Die Waldschule im Waldhortheim im Reinacherwald (staatlich). Für die 3. und 4. Klasse Primarschule.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.